

Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Abs. 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§ 289

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des vom Rechtsmittel Betroffenen gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 290

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlußvorträge zurückgenommen werden.

§ 291

Inhalt

Protest und Berufung führen unabhängig von ihrer Begründung zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

§ 292

Beteiligung des Geschädigten

Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadensersatzanspruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 293

Entscheidungen über das Rechtsmittel

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.

(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittel-